



Elektronisch signierte Verträge sind gebührenpflichtig

**Jede elektronische Signatur ist eine Unterschrift im Sinne des
Gebührengesetzes. Das Ausdrucken der Urkunde ist keine Voraussetzung für
das Entstehen der Gebührenschuld.**

Diese Auffassung vertritt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Protokoll zur
„Bundessteuertagung Gebühren Verkehrssteuern Bewertung 2004“.

Im Begutachtungsentwurf war das Finanzministerium noch davon ausgegangen, dass
gewisse im Signaturgesetz aufgezählte Urkunden (zB Bürgschaftserklärungen) nur dann
der Gebührenpflicht unterliegen, wenn diese ausgedruckt werden.